

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SWM Versorgungs GmbH über die Nutzung von SWM Ladesäulen sowie von Ladesäulen von Roamingpartnern mittels einer Ladekarte**

### **§ 1 Gegenstand der AGB**

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von SWM betriebenen Ladesäulen (nachfolgend „SWM Ladesäulen“) durch den Kunden zur Ladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

### **§ 2 Leistungen der SWM, Ladekarte**

- (1) Die SWM überlassen dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die SWM Ladesäulen zur Ladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWM. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Karte hat der Kunde diese unverzüglich im Portal zu deaktivieren.
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

### **§ 3 Benutzung der Ladesäulen**

- (1) Die Benutzung der SWM Ladesäulen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite der SWM unter [www.swm.de/strom-laden](http://www.swm.de/strom-laden) mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Contract-ID registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird die Ladekarte durch SWM für die Benutzung freigeschaltet.
- (2) Der Kunde wird die SWM Ladesäulen der SWM mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Die Bedienungsanleitungen sind der jeweiligen SWM Ladesäule zu entnehmen.
- (3) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für den Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.
- (4) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (5) Defekte oder Störungen der Ladesäulen der SWM hat der Kunde unverzüglich den SWM unter Telefonnummer 0800 796 888 023 zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

### **§ 4 Roaming**

- (1) Der Kunde ist berechtigt, mit der Ladekarte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Ladesäulen von sog. Roamingpartnern der SWM zu nutzen (nachfolgend „Roaming“ genannt). Unter Roamingpartner sind solche Betreiber von Ladesäulen zu verstehen, die der Nutzung der von ihnen betriebenen Ladesäulen durch Kunden der SWM zugestimmt haben.

- (2) Die Nutzung der Ladesäulen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner. Die Nutzungsbedingungen sind vom Kunden beim jeweiligen Roamingpartner, dessen Ladesäule der Kunde nutzen will, eigenständig einzuholen.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der SWM sowie der Standorte deren Ladesäulen kann der Kunde unter [ladenetz.de](http://ladenetz.de) einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (4) Die SWM behalten sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50% der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

## **§ 5 Entgelt, Abrechnung**

- (1) Der Kunde zahlt je überlassener Karte ein einmaliges Entgelt i. H. v. 5,00 Euro. Für die Entnahme von elektrischer Energie an einer SWM Ladesäulen oder der Ladesäule eines Roamingpartners zahlt der Kunde ein Entgelt, das sich aus dem Arbeitspreis sowie der Menge an entnommenen Kilowattstunden ergibt. Der Arbeitspreis beträgt im Fall einer SWM Ladesäule pro entnommener kWh 0,37 Euro. Im Fall des Roamings mit der SWM Ladekarte beträgt der Arbeitspreis pro kWh 0,37 Euro.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge und Preise verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. SWM rechnet ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von SWM angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die SWM sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (3) Gegen Ansprüche der SWM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) SWM haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladesäulen.
- (2) Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. SWM haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten PIN-Nummer oder Contract-ID resultieren. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWM auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **§ 7 Änderung der Kundendaten**

Der Kunde pflegt unverzüglich Änderungen seiner Anschrift im Portal.

## **§ 8 Vertragsbeendigung, Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ende der monatlichen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn SWM begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an SWM zurückzugeben.

## **§ 9 Datenspeicherung**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

## **§ 10 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- (1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- (2) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Weitere gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, den 01.07.2020